Anlage 3 BV-2021-013



Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Hohenleipisch | Berliner Str. 37 | 04934 Hohenleipisch

Landesbetrieb Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Hohenleipisch

Bearb .:

Gesch.Z.: LFB SEDK Obf-HL-

3600/272+46#355726/2020

Hausruf: +49 3533 7746

+49 3533 819702 Obf.Hohenleiplsch@LFB.Brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Hohenleipisch, 09.12.2020

2. Änderung B-Plan Gewerbegebiet Flugplatz-Teil Finsterwalde, Feststellung Waldfläche und Herleitung Ersatzfläche für Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage der Fa.

Sehr

die betroffenen Flurstücke 219, 221 und 240 (ersichtlich aus dem von Ihnen gesendeten Bebauungsplan) in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 50 wurden überprüft.

Die Flurstücke 219, 221 und 240 befinden sich auf einem ehemals durch sowjetische Streitkräfte genutzten Flugplatzgelände. Mit Abzug dieser im Jahr 1992 begann auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine inzwischen knapp 30 Jahre alte sukzessive Bewaldung aus vorwiegend Birke, Pappel, Robinie und Gemeiner Kiefer (Bestockung mit Waldbäumen).

Es handelt sich um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in einem Umfang von ca. 7400 m² über alle o.g. Flurstücke innerhalb des B-Plangebietes (siehe Karte/Anlage). Die Waldeigenschaft wurde bereits im Jahr 2017 festgestellt.

Eine Umwandlung der Waldflächen zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage kann seitens der unteren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden. Das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt hier das wirtschaftliche Interesse des Waldbesitzers an der Waldumwandlung seines Waldes in eine Freiflächensolaranlage.

Da die vorgelegte Abfrage zur Erstellung der Unterlagen 2. Änderung B-Plan Gewerbegebiet Flugplatz-Teil Finsterwalde dem Zweck dient, eine Photovoltaikanlage zu errichten, gilt festzustellen, dass im Gegensatz zu den Zielen des EEG² Zweck des Bundeswaldgesetzes³ gemäß § 1 Ziffer 1 u.a. ist, "...den Wald (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichem."

Die Ziele beider Bundesgesetze sind daher gegen- und untereinander abzuwägen.

Im vorliegenden Fall gilt der Walderhalt. Besondere Umstände, die eine Waldinanspruchnahme für eine Photovoltaikanlage rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Rechtsquellen:

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz f
 ür den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBI.I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur F\u00f6rderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BwaldG), vom 02.Mai 1975 (BGBI. I S. 75)

